Satzung
des Sportclub Lerchenberg e.V.

A.Allgemeines 2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr 2
§ 2 Zweck des Vereins 2
§ 3 Ausgliederungen 2
§ 4 Gemeinnützigkeit 3
§ 5 Verbandsmitgliedschaften 3
B.Vereinsmitgliedschaft 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 7 Arten der Mitgliedschaft 4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 9 Ausschluss aus dem Verein 5
C.Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug 6
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder 7
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins 7
D.Die Organe des Vereins 8
§ 13 Die Vereinsorgane 8
§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung 8
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 9
§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung 10
§ 17 Der geschäftsführende Vorstand 10
§ 18 Der Gesamtvorstand 11
§ 19 Abteilungen 12
E.Vereinsjugend 14
§ 20 Vereinsjugend 14
F.Sonstige Bestimmungen 14
§ 21 Kassenprüfende 14
§ 22 Vereinsordnungen 14
§ 23 Haftung des Vereins 15
§ 24 Datenschutz im Verein 15
G.Schlussbestimmungen 16
§ 25 Auflösung 16
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung 16

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 11.12.1969 gegründete Verein führt den Namen

   Sportclub Lerchenberg e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 14 VR 1284 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vertragssprache des Vereins ist Deutsch.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die entsprechende Organisation eines geordneten Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports,
2. die Teilnahme an sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
3. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
4. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
5. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern sowie Helferinnen und Helfern,
6. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
8. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände und Grundstücke.

§ 3 Ausgliederungen

1. Sofern es wirtschaftlich oder organisatorisch sinnvoll ist, kann der Verein Bereiche in selbstständige Gesellschaften ausgliedern. Die Ausgliederung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein und somit bei jeder Haupt- oder Gesellschafterversammlung über mindestens 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft muss den Namensbestandteil „Sportclub Lerchenberg" tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Sportclub Lerchenberg bleiben beim Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.
2. Der Zweck der ausgegliederten Bereiche in selbstständige Gesellschaften muss dem Zweck der §§ 2 und 4 entsprechen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, Behinderung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Aufnahme erworben.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Verpflichtung verbunden, einen regelmäßigen Beitrag zu leisten. Der Verein bevorzugt das SEPA-Lastschriftverfahren. Andere Zahlungsweisen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
    - aktiven Mitgliedern,
    - passiven Mitgliedern,
    - zeitlich befristeten Mitgliedern und
    - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Für zeitlich befristete Mitglieder steht die Teilnahme an Angeboten, Kursen oder die Nutzung von Sportstätten des Vereins im Vordergrund. Die befristete Mitgliedschaft erlischt ohne Kündigung zum Ende des benannten Zeitraumes. Die Höhe des Beitrages einer befristeten Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Mitglieder, die sich um den Sportclub besonders verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
    - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
    - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9),
    - durch Tod,

- durch Auflösung des Vereins,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen,
- durch Zeitablauf einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft,
- auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
   b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
   c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. In den Fällen b. und c. entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. In den Fällen b. und c. ist der Antrag auf Ausschluss dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand über den Antrag zu entscheiden. So eine Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes zugegangen ist, ist diese zu berücksichtigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Außerdem können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Eine solche Umlage darf maximal 50% des jeweiligen Grundbeitrags betragen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Erbringung von Arbeitsleistungen (Helferstunden) durch die Mitglieder sind möglich, wenn diese dem Vereinszweck dienen und im Gesamtvorstand dazu ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeitstermine werden auf der Website des SCL veröffentlicht.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben werden. Die Höhe bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
11. Kosten für Kurse werden von den betroffenen Abteilungen selbstständig festgelegt und von den Kursteilnehmern direkt an den Verein bezahlt.
12. Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate im Rückstand, kann der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied schriftlich eine Zahlungsfrist setzen und eine Ratenzahlung oder Stundung anbieten, sofern das Mitglied dies beantragt oder ein Härtefall vorliegt. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Einigung erzielt oder werden vereinbarte Zahlungsmodalitäten nicht eingehalten, können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss gemäß § 9 eingeleitet werden.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder ab dem 7. Geburtstag und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben. Gesetzliche Vertretungen haben eine Stimme pro zu vertretendes Mitglied. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem 16. Geburtstag üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus, sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort Rederecht. Ein Stimmrecht haben sie jedoch weder selbst noch als Vertretung des Kindes.
3. Ab dem 16. Geburtstag haben Mitglieder das aktive Wahlrecht.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch Ordnungsstrafen bis zu 500,00 Euro nach sich ziehen.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 7 - 9 Anwendung.
6. Ein unangemessenes Verhalten eines Mitglieds kann einen befristeten Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand oder der Abteilungsleitung vom Trainings- und Spielbetrieb zur Folge haben.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
    - die Mitgliederversammlung,
    - der geschäftsführende Vorstand,
    - der Gesamtvorstand,
    - die Jugendversammlung,
    - der Jugendvorstand.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder sowie die Beschäftigten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Beschäftigten haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. In der Finanzordnung wird die genaue Vergütung geregelt.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformate an die Stelle einer reinen Präsenzveranstaltung treten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird auf der Website des SCL veröffentlicht.
5. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführenden.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
11. Jedes aktive und passive Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung hat mit dem 16. Geburtstag in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
12. Wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied mit dem 18. Geburtstag. Zeitlich befristete Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4 haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
14. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands,
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
5. Wahl der Kassenprüfenden,
6. Wahl der oder des Seniorenbeauftragten,
7. Wahl eines Ehrenvorsitzenden oder einer Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit (auf Vorschlag des Vorstandes),
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
   a) einem/einer Vorsitzenden,
   b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) einem Vorstand Finanzen,
   d) einem Vorstand Sportbetrieb,
   e) einem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation,
   f) einem Vorstand IT,
   g) bis zu zwei Beisitzenden.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Funktionen a) bis d) aus 1. vertreten. Jeweils zwei dieser fünf Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sollen die Personen b) bis d) aus 1. nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden das Vertretungsrecht ausüben. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei unbesetztem Amt dieses kommissarisch zu besetzen. Hierzu wird ein Vereinsmitglied per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands interimsweise eingesetzt und erhält das volle Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt zuerst. Die Wahlleitung übernimmt ein von der Versammlung gewähltes Mitglied. Für den Posten des Vorsitzenden kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung Wahlvorschläge machen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden bestplatzierten Kandidierenden statt.
6. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahlleitung oder ein von ihm bestimmtes ordentliches Mitglied. Danach werden die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Zusammensetzung gemäß dieser Satzung.
7. Sofern der Vorschlag des Vorsitzenden in einzelnen Wahlgängen nicht gewählt wird oder kein Vorschlag unterbreitet wird, haben die stimmberechtigten Mitglieder das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

8. Jeder Wahlgang erfolgt einzeln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden bestplatzierten Kandidierenden statt.
9. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Amtsübernahme vorliegt.
10. Scheidet ein/e Vorsitzende/r vorzeitig aus, bestimmt der geschäftsführende Vorstand eine kommissarische Vertretung aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Ist diese frühestens nach drei Monaten möglich, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
11. Die weiteren Bestimmungen zur Geschäftsführung, Aufgabenverteilung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen und Vergütungen bleiben unverändert (gemäß bisheriger Absätze 2-10).
12. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
13. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder von ihrer Bedeutung keine Behandlung im Gesamtvorstand erfordern. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
14. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
15. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
16. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
17. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.
18. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt selbstständig über die Verteilung der Aufgaben.
19. Für die Dauer der Bestellung erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme der Beisitzenden eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale.

§ 18 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
    - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
    - den Abteilungsleitenden,
    - den Ehrenvorsitzenden,

- einem Mitglied des Jugendvorstands und
- dem/der Seniorenbeauftragten.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
   - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
   - die Entscheidung über Kreditaufnahmen bis zur Dauer von einem Jahr zur Sicherstellung der Liquidität mit einer Kreditsumme bis maximal 25.000 EUR,
   - die Entscheidung über die Einrichtung eines Dispositionskredits bis zu 25.000 EUR,
   - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
   - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   - die Entscheidung über Ehrungen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je Funktion jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Die Abteilungsleitenden können für die Dauer ihrer Amtszeit eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe von maximal der gesetzlichen Ehrenamtspauschale erhalten. Die Auszahlung erfolgt nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Über die genaue Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand jährlich neu per Beschluss.

§ 19 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung. Diese muss Mitglied des Vereins sein. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Abteilungsmitglieder. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird die abgelehnte Abteilungsleitung erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Abteilungsleitung ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleitung wählen. Die Abteilungsleitungen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilung kann zusätzlich eine stellvertretende Abteilungsleitung und einen Jugendvorstand wählen. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei der Wahl der Abteilungsleitung.
4. Die Abteilungsleitung kann durch weitere Mitglieder erweitert werden, sofern dies in einer Abteilungsordnung geregelt ist.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Gesamtvorstand kann die Zusammenlegung und Schließung von Abteilungen beschließen.

7. Die Abteilungsleitungen haben die Pflicht, den geschäftsführenden Vorstand ohne besondere Aufforderung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, wesentliche sportliche Aktivitäten und verpflichtende Personalangelegenheiten innerhalb der Abteilung umfassend und zeitnah in schriftlicher Form zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung, geplante Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, geplante Arbeitsverträge und Sponsorenvereinbarungen. Wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann sowohl Abteilungsversammlungen einberufen, als auch eine Neuwahl der Abteilungsleitung anordnen.
9. Sofern die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung wählt, setzt der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch eine Abteilungsleitung ein.

E. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum 18. Geburtstag und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
    - der Jugendvorstand und
    - die Jugendversammlung.
4. Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt den Jugendvorstand im Gesamtvorstand. Im Verhinderungsfall kann er/sie aus den Reihen des Jugendvorstands vertreten werden.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende und einen Ersatzkassenprüfer/eine Ersatzkassenprüfende, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfenden und des Ersatzkassenprüfenden entspricht der des geschäftsführenden Vorstands. Eine direkte Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig.
3. Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung,
2. Finanzordnung,
3. Jugendordnung,
4. Geschäftsordnung,
5. Ehrungsordnung,
6. Ordnung zur Benutzung der Vereinsanlagen und Sportstätten und
7. Übungsleiterordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

1. Für Schäden haften ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Der Verein kann einen Datenschutzbeauftragten benennen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.
2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter als die Liquidatoren/Liquidatorinnen des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Sportbund Rheinhessen e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2010 beschlossen und letztmalig durch die Mitgliederversammlung am XX.YY.2025 geändert.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.